

Krautauer Zeitung.

Freitag den 21. April

1865.

Nr. 91.

IX. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatte für die vierpflichtige Zeitzeile 5 Mr., im Anzeigblatt für die erste Einrichtung 5 Mr., für jede weitere 3 Mr. Stempelgebühr für jede Einrichtung 30 Mr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt Carl Budweiser. — Auslandungen werden franco erbeten.

Die „Krautauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnement-Preis für Krautau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Mr., einzelne Nummern 5 Mr.

Redaktion, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

Amtlicher Theil.

Se. f. l. Apostolische Majestät haben nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben allergräßt zu erlassen geruht:

Lieber Graf Coronat!

Meinem Rufe folgend haben Sie nach kurz genossener Ruhe mit bewährtem Eifer und selbstverleugnender Hingabe Mir abermals durch mehrere Jahre Ihre Dienste gewidmet.

Zudem Ich Ihnen hiesfür den Ausdruck Meiner dankbaren Anerkennung herzlich erneure, enthebe Ich Sie auf Ihr Ansuchen von Ihrer gegenwärtigen Stelle als kommandierender General in Ungarn und genehmig Ihre Uebernahme in den wohlverdienten Ruhestand.

Wien, am 18. April 1865.

Franz Joseph m. p.

Se. f. l. Apostolische Majestät haben mit dem Allerhöchsten Befehlschreiben vom 18. April d. J. allergräßt zu ernennen geruht:

Den General der Cavallerie und commandirenden General im Bauai Friedrich Fürsten zu Liechtenstein zum commandirenden General in Ungarn;

den Feldmarschallleutnant Karl Freiherrn v. Steininger, unter Erhebung von seinem bisherigen zur Allerhöchsten Befehlshabenden Antte als Gensd'armerie-Generalinspector, zum commandirenden General im Bauai, und

den pensionirten Feldmarschallleutnant Adolph Freiherrn v. Schönberger, bei gleichzeitiger taxfreier Verleihung der geheißen Ritterwürde, zum Gensd'armerie-Generalinspector.

Se. f. l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April d. J. dem Nachbenannten die Bewilligung allergräßt zu ertheilen geruht, die denzelben verliehenen fremden Antnen annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:

Dem Generalmajor Karl Freiherrn v. Stein den osmanischen Medschidje-Orden zweiter Classe;

dem Obersten Franz Edlen v. Mindl, Commandanten des Brugsartilleriecommando Nr. 16, denselben Orden dritter Classe;

dem Hauptmann Wenzel Harwitz, denselben Brugsartilleriecommando, dieser Orden vierter Classe;

dem Major des Armeestandes Leo Freiherrn v. Miltz das Commaudenkreuz mit dem Sterne des königlich niederländischen Löwen-Ordens, dnm

dem Oberlieutenant Maximilian Grafen Pücker-Limpurg, des Husaren-Regiments Friedrich Karl Prinz von Preußen Nr. 7, den sonstig preußischen Kronen-Orden vierter Classe;

Se. f. l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinettschreiben vom 15. April d. J. dem in der Allerhöchsten Generaladjudantur zugehörigen Mittmeister Paul Grafen Hunyadi v. di. f. f. Kämmererwürde allergräßt zu verleihen geruht.

Se. f. l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. April d. J. dem Gonspitzen der niederösterreichischen Statthalterei Anton Edlen v. Gapp und dem disponiblen Statthaltereiconspitzen Franz Freiherrn v. Wenckheim den Titel und Charakter von Statthaltereiconspitzen taxfrei allergräßt zu verleihen geruht.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Erneuerung:

Der disponiblen Oberst Joseph Kreuzer v. Immer treu zum Landesartilleriedirector zu Prag, unter gleichzeitiger Neuerbung in den Artilleriestab.

Pensionirungen:

Der Generalmajor und Landesartilleriedirector zu Prag Joseph Fabrisch auf seine Bitte in den wohlverdienten Ruhestand; dann der Rittmeister erster Classe Anton Felber, des Kraf-fer-Regiments Ludwig I. König von Böhmen Nr. 10, mit Ma-jorcharakter ad honores.

Das Justizministerium hat die bei dem Notariatsarchive in Padua erledigte Kanzlersstelle dem dortigen Coadjutor Johann Anton Lollo verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Krautau, 21. April.

Über den vom Grafen Karolyi in Berlin wegen der Marine-Angelegenheit (Kiel) unternommenen Schritt meldet die „N. Pr. Z.“: Der österreichische Gesandte hat sicheres Vernehmen nach am 14. einer Depeche vorgelesen, in welcher Österreich namentlich sein Bedauern ausdrückt, daß Preußen, bevor die Befehle zur Verlegung der Marine-Etablissemets von Danzig nach Kiel ertheilt wurden, sich nicht vorher mit Österreich verständigt habe.

Die Nachricht eines Wiener Blattes, daß Verhandlungen zwischen den beiden verbündeten Mächten über die Kieler Hafenfrage stattgefunden haben und zu einem befriedigenden und freundschaftlichen Abschluss gelangt sind, wird von der „G. Ost. Ztg.“ als unrichtig bezeichnet. Das kais. Cabinet schreibt die selbe, geht von der Ansicht aus, daß souveräne Verhandlungen in den Herzogthümern nur gemeinschaftlich getroffen werden können; wenn man daher in Berlin sagt, daß es Österreich unbenommen bleibe, an irgend einem anderen Puncte ähnliche Einrichtungen herzustellen, wie dies von Seite Preußens in Kiel geschehen soll, so kann dies durchaus nicht als eine genügende Antwort auf die österreichische Reklamation angesehen werden, denn nicht in der Verlegung der preußischen Flottenstation nach Kiel liegt die Verabredung des österreichischen Mitbesprechtes, sondern das, daß diese Maßregel einseitig, ohne vorausgegan-

gene Verständigung mit Österreich getroffen ist. Dagegen mußte das diesseitige Cabinet sich verwahren und es ist sehr begreiflich, daß es aus diesem Anlaß Reclamationen erhoben hat. In dieser Reclamation ist aber namentlich hervorgehoben, daß es sehr zu bedauern sei, daß Preußen diesen Beschluß gefaßt habe, ohne sich vorher mit Österreich verständigt zu haben. Eine solche Verständigung wäre aber um so eher zu erwarten gewesen, da Österreich bereits zu wiederholten Malen seine Bevollmächtigkeit kundgegeben hat, die maritimen Forderungen Preußens, insoweit sie mit den deutschen Interessen zusammenfallen, zu fördern.“

Um in dem Gang der Verhandlungen in Berlin nicht irre zu werden, schreibt man der „Prager Ztg.“

aus Wien, wird man zwei ganz verschiedene Dinge streng auseinander halten müssen. Zuerst kam die bekannte Marine-Vorlage der preußischen Regierung

und die Begleit-Eklärung des Kriegsministers. Man

fußte gerechterweise darüber in Wien, aber man glaubte, die Angelegenheit doch vor der Hand als eine lediglich interne und nur zwischen Regierung und Kammern in Preußen schwedende außaffen zu sollen

und zu können, und es wurde deshalb weder eine Note, noch auch nur eine Anfrage an das Berliner

Cabinet gerichtet, sondern man beschränkte sich darauf, sich von dem dortigen Gefandten näher informiren zu lassen, und sein Bericht scheint keine Veranlassung geboten zu haben, in die Sache weiter einzutreten.

Inzwischen waren aber bereits lange Analysen der

christlich oder mündlich mit dem preußischen Cabinet gewechselten Neußerungen losgelassen, und um diesen aufrecht erhalten zu können, kam ihren Urhebern eine

Anzeige sehr gelegen, welche Herr v. Halbhuber hier erstattete, des Inhalts, daß die preußische Regierung der obersten Civilbehörde amtlich ihre Absicht

notificirt habe, die Flotte und die Flotten-Etablissemets von Danzig nach Kiel zu transferieren. Das

erste Mal stand also die Bevestigung, das zweite

Mal die Belegung des Hafens von Kiel für Marinewecke

in Frage, und da bezüglich dieser letzteren eine offizielle Neußerung nach Außen hin vorlag, so war man

in Wien in dem Falle, von ihr Notiz nehmen zu

können und zu müssen. Das ist denn auch in der

Art geschehen, daß Graf Karolyi angewiesen wurde, betreffs der Angelegenheit in officieller Weise Aufklärungen zu erbitten und eventuell, auf Grund

der Rechte des österreichischen Mitbesprechens, gegen ein

etwaiges einseitiges Vorgehen Preußens ausdrücklich

Verwahrung einzulegen. Die Aufklärungen sind seitdem erbeten und gegeben. Da aber ihr Inhalt noch

Gegenstand weiterer Verhandlung ist, so ist zu einer

wirklichen Protest-Erhöhung noch keine Veranlassung

geboten worden.

Aus Altona, 19. d., wird gemeldet, daß Herr

v. Halbhuber gegen die Verlegung der preußischen Flottenstation nach Kiel betreffende Anzeige des

Herr. v. Beditz Protest eingezogen habe, worauf sofort

die Zurücknahme der bezüglichen Verfügungen der

Landesregierung erfolgt sei.

Die preuß. ministerielle Provinzial-Correspondenz

dem status quo sein Bewenden hat, darüber hat der Corr. nichts Näheres in Erfahrung gebracht.

Nachrichten aus Rom deuten darauf hin, daß

das Verbleiben des Grafen Sartiges auf seinem

Botschafterposten von dem Ausfalle der Mission Per-

siny's abhängig sein werde. Gelingt es Per-

Sartiges bisher nicht gelingen, den Papst zu

einer Nachgiebigkeit betreffs der September-Con-

vention zu bestimmen, so wird er die Botschafterstelle

erhalten. Es heißt, daß er dem Papste bei einer am

12. statigten, langen Audienz bereits Andeutun-

gen über diese Intentionen des Kaisers gemacht habe.

Die „Patrie“ demonstriert in kategorischer Weise

die von der „Times“ gegebene Nachricht, daß Graf

Sartiges binnen Kurzem seinen Posten als Ge-

sandter Frankreichs in Rom verlassen werde, der bis

zur Schlichtung der obschwedenden Schwierigkeiten

nur durch einen Geschäftsträger besetzt werden solle.

Wie dem „Vaterland“ aus Rom geschrieben wird,

hat der Papst mittelst eines eigenhändigen Schreibens

einen Bekämpfungsversuch bei Victor Emanuel gemacht.

Man verspricht sich keinen Erfolg dieses Schrittes.

Für den Fall der Widerseiglichkeit soll dem Könige

mit „härteren Maßregeln“ gedroht werden sein.

Der russische Gesandte in Rom, Baron Meyen-

dorff, hatte — so habe er selbst es wenigstens dem

römischen „Ezras“-Correspondenten zufolge dem Car-

dinal Antonelli erklärt — den Befehl aus Peters-

burg, unverzüglich die Ambassade zu schließen, falls

lassen: nämlich daß die Rebellion in neunzig Tagen zu Ende sein werde. Ich habe diese für die richtige Theorie

gehalten, weil ich nie einen Arzt gekannt habe, der es ver-

möcht hätte, seinen Patienten die Gesundheit wiederzugeben,

wenn er sich nicht im Stande geglaubt hätte, es unter den

ungünstigsten Umständen binnen neunzig Tagen zu einer

Kur zu bringen. Zum Schlus will ich, wenn das ameri-

kanische Volk es bestätigen will, aussprechen, daß unser Motto im Frieden sein wird, was unser Text im Kriege

gewesen ist: „Jede Nation hat das Recht, ihre eigenen inneren Angelegenheiten in ihrer eigenen Weise zu regeln, und alle sind gebunden, ein solches Verhalten zu beobachten, daß der Frieden auf Erden und das gegenseitige Wohl-

wollen unter der Menschheit gefördert werde.“

Die gesetzgebende Versammlung der freien Reichsstadt Frankfurt a. M. hat am 12. d. einer Senatsvorlage, die Erneuerung der Zollvereinsverträge, insbesondere den Vereinzoaltsatz betreffend, ihre verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt.

Der am 11. d. zwischen den Bevollmächtigten Preußens, Bayerns und Sachsen einerseits und Österreichs andererseits abgeschlossene und unterzeichnete Handels- und Zollvertrag lautet:

Art. 1. Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Ländern durch feinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen. Ausnahmen hiervon dürfen nur statthaften: a) bei Tabak, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern; b) aus Gesundheitspolizei-Rücksichten;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Art. 2. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, so wie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen ein-

geräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt

oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche

Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Die Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Art. 3. Die vertragenden Theile wollen vom 1. Juli 1865 an gegen seitige Verkehrs-Erlichtungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-

Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollzage zu ge-

stattenden Eingangs gewöhnlicher Erzeugnisse ihrer

Länder eintreten lassen. Demgemäß sind sie bereit,

gekommen, daß bei dem unmittelbaren Übergange aus dem Verkehrs im Gebiete des einen in das Ge-

biet des andern Theiles in Österreich von den in der Anlage A. und im Zollverein von der in der Anlage B. bezeichneten Waren keine, beziehungsweise keine höhere als die in diesen Anlagen bestimmten Ein-

gangs-Abgaben erhoben werden sollen.

Art. 4. Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder an-

deren der vertragenden Theile Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den vom 1. Juli 1865 an gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in den Anlagen A und B verankarten Zollsätze und Zollbefreiungen ohne Einfluss. Wenn aber einer der vertragenden Theile für die eine von den in den Angaben A und B genannten Waren eine Erhöhung seines vom 1. Juli 1865 an gültigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Gränsstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem andern Theile von dieser Erhöhung mindestens drei Monate vor dem Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung dem andern Theile freigestellt, diese Waren nur gegen Beibringung von Ursprungzeugnissen zollfrei, beziehungsweise gegen den verabredeten Zoll zuzulassen. Wer von dieser Befreiung Gebrauch macht, wird den andern Theil von der deshalb erlassenen Anordnung 4 Wochen vor deren Verzollung in Kenntniß setzen.

Art. 5. Die unmittelbar aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waren sollen beiderseits von allen Ausgangsabgaben frei sein. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind 1) nur die nachstehend angeführten Waren, von denen die unten verzeichneten Ausgangsabgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein: von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation und zwar a) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Maculatur und Papierspänen 1½ Thlr. vom Zoll-Centner; b) altem Läufer, alten Fischerneben und Stricken, getheert oder nicht getheert, 1/3 Thlr. vom Zoll-Centner.

in Österreich: a) von Fellen in Häuten, gemischt vom Zollcentner, b) von Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papierfabrikation vom Zoll-Centner, c) von Knochen, Klauen, Füßen, Hautabschnitzen vom Zollcentner.

2) In jedem vertragenden Staate sollen die bei der Ausfuhr gewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersehen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhrprämie sollen sie nicht erhalten. Über Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den inneren Steuern, wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

3) Von Waren, welche durch das Gebiet einer der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des andern Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Art. 6. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird einerseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

a. für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Markt-Verkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theiles aber nicht in den freien Verkehr gestellt, sondern unter Kontrolle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingekauft werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen im Vorraus zu bestimmender Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und verkauft von dort zurückgeführt wird;

c. für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d. für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretieren, Bedrucken und Stickern, Gespinste zur Herstellung von Spulen und Posamentierwaren, Häute und Fäße zur Leder- und Pelzwerkbekleidung, Garne in geschrackten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schlüsseln zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Malen;

e. für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredelung bestimmt, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Errichtung jenes Zwecks zurückgeführt, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt; und zwar in dem Falle unter c. unter Festschrift der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a. b. d. e. sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Art. 7. Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlungen von Waren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrs-Erliechterung dadurch gewährt, daß beim unmittelbaren Übergange solcher Waren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Verpackung der Ware unterbleibt.

Art. 8. Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenseitigen Gränzämter, wo es die Verhältnisse gestattet, je an einem Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Übergange der Waren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Art. 9. Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung der Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter seinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Art. 10. Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleich-

handels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Maßregeln mitzuwirken.

Art. 11. Stapel- und Umschlagrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich Schiffahrts- und gefundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgeber erforderlichen Vorschriften, kein Warenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus, ein- oder umzuladen.

Art. 12. Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des andern Theils und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten, ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimat zu beurtheilen. Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimat gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmasse, bei Feststellung von Schiffahrts- und Hafen-Abgaben im andern Staate genügen. Die Schiffahrt zwischen Seehäfen seines Gebiets kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten; dagegen soll die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates den Schiffen des andern Staates gestattet sein. Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Befreiungen, welche einer der Seeschiffahrt treibenden Staaten des Zollvereins in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die österreichischen Schiffe und deren Ladungen, und umgekehrt alle Befreiungen, welche Österreich in diesen Beziehungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe der Seeschiffahrt treibenden Staaten des Zollvereins und deren Ladungen Anwendung finden.

Art. 13. Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Notfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnötig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffahrts- und Hafen-Abgaben nicht erhoben werden. Von Havarien- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Art. 14. Zur Befahrung aller künstlichen und natürlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Art. 15. Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückennöffnungen, der Häfen und Landungsplätzen, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Postenwesens, der Krahnes und Waage-Anstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll den Angehörigen des andern vertragenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden. Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seeloostenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen und Anstalten erhoben werden. Diejenen dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlage-Capitals nicht übersteigen. — Begegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Strafen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Gebiete der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da wo dieselben den Saß von einem Silbergroschen (5 Kreuzer ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Sah nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Begegelder für einen die Landesgränze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Art. 16. Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Art. 17. Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Warenaufbereitung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienen-Verbindungen zwischen den an einem Orte zusammenstehenden Bahnen und durch die Übersetzung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde. Sie werden ferner, wo an ihren Gränzen unmittelbare Schienen-Verbindungen vorhanden sind und ein Übergang der Transportmittel stattfindet, Waren, welche in vorschriftsmäßig verschloßenen Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, in welchen sich ein zur Auffertigung befugtes Zoll- und Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Gränze, so wie vom Colloverschluß frei lassen, insofern jene Waren durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind. Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, so wie von Colloverschluß sowohl im Innern als an den Gränzen ein-

landungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet find.

Art. 18. Die vertragenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befreiung der Unterthanen des einen Theiles, welche in dem andern Arbeit und Erwerb suchen, während der Visitation einer Schule, wo sich eine größere Anzahl Lehrer versammelt hatte, wurden oft kurze belehrende Besprechungen veranstaltet, gewöhnlich aber vereinigte man sich nach der Visitation in besonderen Conferenzen, in denen allfällige Mängel des Unterrichtes und sonstige Schulfragen eingehender erörtert wurden. Es ist kaum nötig hervorzuheben, daß derartige Besprechungen einen ungemessen Nutzen zu erzielen vermögen. Ein vorzügliches Augenmerk richtete der Schulrat auf die bei uns so tief darunter liegende Sonntagschule, überall wurde mit den Schülern derselben eine strenge Prüfung vorgenommen, und die eifrigste Benützung dieses Wiederholungs-Unterrichtes Eltern und Schülern eindringlich ans Herz gelegt. Die Gemeindeglieder haben sich in den Schulen überall zahlreich eingefunden und dadurch selbst ihr unzweideutiges Interesse an der Heranbildung ihrer Kinder gezeigt; aber ebenso wurden sie auch jedesmal am Schlusse der Visitation vom Schulrat über die wichtige Aufgabe der Volkschule väterlich belehrt und unter Hinweisung auf den von der Regierung eingeführten Schulbesuchzwang allen Ernstes angefeiert, von der Schule den gewissenhaftesten Gebrauch zu machen, die Kinder deshalb das ganze Schuljahr hindurch regelmäßig zu schicken und sie bereitwillig mit den nötigen Schulrequisiten auszustatten. Wie bei den früheren Visitations drang der Schulrat auch diesmal auf Obstbaum- und Bienenzucht, auf Anlegung von Obstbaum-Schulen und Anschaffung von inventarischen Bienennistöcken. Im Allgemeinen, glauben wir, durfte der Schulrat, was

Theile die Unterthanen des andern ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden. Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichten werden, welcher nicht gleichmäßig die in denselben Gewerbeverhältnissen stehenden Unterthanen unterworfen sind. Desgleichen Kaufleute, Fabrikanten, und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Anläufe machen oder Bestellungen nur unter Mithilfe von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theile, keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seien. Auch sollen beim Besuch der Märkte und Messen zur Ausführung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des andern ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden. Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des andern der Frachtfuhrgewerbe, die See- und Flusschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theiles einer Erwerbstreuer nicht unterworfen werden.

Art. 19. Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theils zu errichten, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden. Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des andern Theiles dieselben Vorrechte, Befreiungen und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Art. 20. Jeder der vertragenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem be treffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Art. 21. Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamten zu dem Zweck zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Gränzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Art. 22. In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauerst, die Verabredungen in dem Art. 1—19 des gegenwärtigen Vertrags keine Anwendung.

Art. 23. Unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages sollen Commissarien der vertragenden Theile zusammentreten, um die zur Ausführung desselben erforderlichen Vereinbarungen und Verzugsvorschriften vorzustellen.

Art. 24. Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Art. 25. Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli ab an die Stelle des Vertrages vom 19. Februar des Jahres 1853. Seine Dauer wird auf die Zeit vom 1ten Juli 1865 bis 31ten December des J. 1877 festgestellt. Beide Theile behalten sich vor, über weitere Verkehrs erleichterungen und über mögliche Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über die Frage der allgemeinen deutschen Zollvereinigung in Verhandlung zu treten. Sobald der von ihnen den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachtet, wird er dem andern seine Vorschläge machen und werden Commissarien der vertragenden Theile zum Behufe der Verhandlung zusammen treten. Es wird beiderseits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handelsgesetzgebung hierdurch nicht hat beschränkt werden.

Art. 26. Der Beitritt zu dem Vertrage bleibt jedem deutschen Staate vorbehalten, welcher sich fünfzig dem Zollverein anschließen wird.

Art. 27. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifiziert, und es sollen die Ratifikationsurkunden binnen 6 Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Bon der Raba, im April. Visitation durch den Schulrat Dr. Macher. Nach einer langen 6-jährigen Pause hatten wir im Februar und März das Vergnügen, den Schulrat Dr. Macher die Schulen unseres ehemaligen Bochne's, jetzigen Krakauer Kreises einer Inspektion unterzubringen zu sehen. Freunde von Allem, was die Hebung unserer Volksbildung betrifft, begrüßten wir diese Visitation, welche stets des Guten viel im Gefolge hat, mit Freuden und erlauben uns, Einges darüber zu berichten, was wir als sorgfältige Beobachter einer allgemeinen Kenntnißnahme für wert erachteten. Die Visitation erstreckte sich auf die Hauptschulen in Bochnia und Wieliczka, die Mädchenschulen in Bochnia, Wieliczka und Saniatki, auf 35 Trivial- und 3 Pfarrschulen. Zu unserer Freude machten wir die Bemerkung, daß sich der Klerus dabei überall auf das Lebhafteste befreite, und ebenso die betreffenden Gutsbesitzer sich an manchen Orten einfanden. Der Schulrat ging mit aller Genauigkeit bis in die Einzelheiten ein; Leistungen der Lehrer, Fortschritte der Schüler, Schulbesuch, Lehrmittelsammlungen, Dotationsver-

hältnisse und sonstige Bedürfnisse der Schule. Jedem wurde die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Wie wir dies aus anderen Bereichen wissen, fanden sich auch hier in der Regel die Lehrer der benachbarten Schulen ein, um für den Unterricht sich Belehrung und Rath zu holen; während der Visitation einer Schule, wo sich eine größere Anzahl Lehrer versammelt hatte, wurden oft kurze belehrende Besprechungen veranstaltet, gewöhnlich aber vereinigte man sich nach der Visitation in besonderen Conferenzen, in denen allfällige Mängel des Unterrichtes und sonstige Schulfragen eingehender erörtert wurden. Es ist kaum nötig hervorzuheben, daß derartige Besprechungen einen ungemessen Nutzen zu erzielen vermögen. Ein vorzügliches Augenmerk richtete der Schulrat auf die bei uns so tief darunter liegende Sonntagschule, überall wurde mit den Schülern derselben eine strenge Prüfung vorgenommen, und die eifrigste Benützung dieses Wiederholungs-Unterrichtes Eltern und Schülern eindringlich ans Herz gelegt. Die Gemeindeglieder haben sich in den Schulen überall zahlreich eingefunden und dadurch selbst ihr unzweideutiges Interesse an der Heranbildung ihrer Kinder gezeigt; aber ebenso wurden sie auch jedesmal am Schlusse der Visitation vom Schulrat über die wichtige Aufgabe der Volkschule väterlich belehrt und unter Hinweisung auf den von der Regierung eingeführten Schulbesuchzwang allen Ernstes angefeiert, von der Schule den gewissenhaftesten Gebrauch zu machen, die Kinder deshalb das ganze Schuljahr hindurch regelmäßig zu schicken und sie bereitwillig mit den nötigen Schulrequisiten auszustatten. Wie bei den früheren Visitations drang der Schulrat auch diesmal auf Obstbaum- und Bienenzucht, auf Anlegung von Obstbaum-Schulen und Anschaffung von inventarischen Bienennistöcken. Im Allgemeinen, glauben wir, durfte der Schulrat, was

— DIOGO —

Österreichische Monarchie.

Wien, 19. April. Da Se. M. der Kaiser den Wunsch ausgesprochen die Ringstraße am 1. Mai persönlich zu eröffnen, hielt heute die Stadterweiterungs-Commission des Gemeinderathes eine außerordentliche Sitzung, in welcher beraten wurde, in welcher Weise Sr. Majestät dem Kaiser bei diesem Anlaß ein würdiger Empfang zu bereiten wäre. Die Ringstraße durfte in ihrer ganzen Ausdehnung beflaggt und die Häuser an derselben werden feierlich geschmückt werden.

Die kaiserliche Prinzessin Isabella von Brasilien und Thronerbin dieses Landes, welche sich mit ihrem Gemal, dem Grafen d'Eu, Sohn des Herzogs von Nemours, schon einige Zeit in Claremont zum Besuch der Familie ihres Gatten aufgehalten hat, wollte sich, wie man der "W. A." aus London mittheilt, am 17. d. in London einschiffen, um sich nach Brüssel zu begeben, am 22. oder 23. d. der Erzprinzessin von Hohenzollern-Sigmaringen einen Besuch machen, am 25. in Gotha, am 26. aber in Dresden sein und dann wahrscheinlich auch Wien besuchen, ehe die Rückkehr nach Brasilien erfolgt.

Die Comtesse Christine Wentheim, welche man die reichste Waise von Ungarn zu nennen pflegt, hat sich, wie "M. Saito" meldet, mit dem jungen Grafen Nadasdy verlobt; die Trauung wird jedoch erst im Jahre 1867 stattfinden.

Dem "Hon" zufolge soll die Forstakademie in Schemnitz aufgehoben und mit der forstwirtschaftlichen Lehramt in Mariabrunn verbunden werden.

Director B. und die Lehrer L. der städtischen Mädchenschule in Triest, die vor einiger Zeit suspendirt wurden, weil sie sich beim Unterricht in der Geographie eines Lehrbuches bedient hatten, in welchem österreichische Provinzen dem Königreich Italien annexirt waren, sind, wie aus Triest vom 18. d. gemeldet wird, behördlich der Fähigung zum Lehramt verlustig erklärt worden.

Deutschland.

Das Schreiben des Freiherrn v. Biedix an die schleswig-holsteinische Landesregierung, betreffend die be

Amtsblatt.

Kundmachung.

(383. 1)

Erkenntnis.

Das f. k. Landes- als Preßgericht in Benedig hat mit dem Urtheile vom 22. März 1865 zu Recht erkannt, daß der Inhalt der Druckschrift: „Sulla condizione finanziaria delle Province Italiane, tuttora soggette all’Austria, premesso un saggio sul sistema finanziario Austriaco per Andrea Meneghini, Torino, Stamparia dell’unione tipografica editrice 1865,” das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a. St. G. und der Inhalt der Druckschrift: „Storia di Giulio Cesare, Primo Imperatore e conquistatore delle Gallie, narrata da uno dei suoi successori redatta da D. R. S. ed illustrata con 40 disegni da Virginio, seconda edizione Italiana, Torino, tipografia letteraria, Piazza S. Carlo 10,” das Verbrechen der Majestätsbeleidigung nach § 63 St. G. und das Vergehen der Aufreizung zu Feindeligkeiten gegen Religionsgenossenschaften nach § 302 St. G. begründet und hiemit das Verbot der weiteren Verbreitung dieser Druckschriften verbunden.

Benedig, am 22. März 1865.

Kundmachung.

(370. 3)

Wegen Sicherstellung der Conservationsherstellungen für die Jahre 1865, 1866 und 1867 im Krentier f. k. Straßbaubezirke wird bei der Wadowicer Kreisbehörde eine Offertverhandlung vorgenommen werden.

Zur Überreichung der diesfälligen Offerten, welche mit dem 10% Vadium belegt, und bei sonstiger Ungültigkeit vorschriftsmäßig verfaßt sein müssen, wird der letzte Termin bis 5. Mai 1865 festgesetzt.

Der Fiskalpräf für die gesammten Conservations-Exfordernisse für das Jahr 1865 beträgt 7035 fl. 73½ kr. d. i. Siebtausend dreißig fünf Gulden 73½ kr. österr. Währ.

Die bezüglichen Restenüberschläge, Vorausmaße und Pläne, sowie die allgemeinen Baubedingnisse können bei den genannten Kreisbehörde in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Nachbothe werden nicht angenommen.

Unternehmungslustige werden hiemit zur Theilnahme an dieser Offert-Verhandlung aufgefordert.

Von der f. k. Stathalterei-Commission.

Krakau, am 12. April 1865.

Kundmachung.

(382. 1-3)

Am 29. April 1865 um 10 Uhr Vormittags wird im Amtsslocate der f. k. Grund-Entlastungs-Fonds-Direction, St. Stefans-Gasse Nr. 238, im 1. Stock die vierzehnte Verlosung der Schulverschreibungen des Großherzogthums Krakau und des westlichen Verwaltungsgebietes Galiziens öffentlich vorgenommen werden.

Von der f. k. Grund-Entlastungs-Fonds-Direction.

Krakau, 18. April 1865.

Edykt.

(377. 2-3)

C. k. Sąd krajowy krakowski zawiadamia niniejszym edyktom z miejsca pobytu niewiadoma Rachli Goldmann, iż pod dniem 8 września 1864 do l. 17269 Jakób i Hendla Gleitzmannowie po danie o zaintabulowanie Rachli czylu Reli z Goldmannów Damaszkowej i Goły Małki z Goldmannów Friedmannowej, następnie Sary Kragen, wreszcie o zaintabulowanie siebie za właścicieli realności nr. 80 gm. X lit. C, na Kazimierzu położonej, dotąd Izaaka Goldmanna własnej, wniesli.

W załatwieniu tego podania intabulacyja rezolucją z dnia 20 września 1864 l. 17269 dozwolona została.

Gdy miejsce pobytu p. Rachli Goldmann wiadomo nie jest, przeto c. k. Sąd krajowy, w celu doręczenia jej tej rezolucji, kuratorem nieobecnej p. adw. Dra. Zukra ustanowił, który ją według przepisów ma zastępować.

Kraków, 3 kwietnia 1865.

Kundmachung.

(375. 3)

Vom Tarnower f. k. Kreis- als Handels-Gerichte wird bekannt gegeben, daß die Firma: Józef Berell, Gemischt-Waren-Händlers in Radomysl unterm Heutigen in das Register für Einzelfirmen eingetragen werde.

Aus dem Rathe des f. k. Kreisgerichtes.

Tarnow, am 16. März 1865.

Concurs-Ausschreibung.

(372. 3)

Vom Rzeszower f. k. Kreisgerichts-Präsidium wird zur Besetzung der bei diesem f. k. Kreisgerichte in Erledigung gekommener Stelle eines Kreisgerichtsrates mit dem Gehalte jährlicher 1470 fl. d. W. oder im Falle grabeurer Vorrückung, von 1260 fl. d. W. der Concurs ausgeschrieben. Bewerber um diese Stelle haben ihre nach Vorschrift des kais. Patentes vom 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. Bl. eingerichteten Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung in das Amtsblatt der Krakauer Zeitung gerechnet, bei dem obzeichneten Kreisgerichts-Präsidium zu überreichen, und die allenfalls in der Disponibilität stehenden Bewerber überdies die Nachweisung zu liefern, in welcher Eigenschaft, mit welchen Bezeugen und von welchem Zeitpunkte an sie in die Verfügbarkeit getreten sind, und bei welcher Gasse sie die Disponibilitätsgenüsse beziehen.

Rzeszow, am 14. April 1865.

N 3796. Kundmachung Nr. I. (374. 3) Zur Sicherung des Transportes der Tabakfabriksgüter auf mehreren Routen auf die Zeit vom 1. Juni 1865 bis Ende Mai 1866 werden von der f. k. Central-Direction der Tabakfabriken und Einlösungsämter in Wien (Stadt, Seilerstraße, Nr. 7) an den in der besonderen Kundmachung Nr. II. näher bezeichneten Tagen des Monats Mai 1865, schriftliche, versiegelte, mit dem Stemper von 50 Neukreuzer pr. Bogen und mit der Quittung über das erlegte Vadium versehene Offerte angenommen werden.

Die näheren Bestimmungen sind aus der detaillierten Concurrenz-Kundmachung Nr. II. vom heutigen Tage 3. 3796 zu entnehmen, welche die approximative Frachten und die an den verschiedenen Tagen zur Verhandlung kommenden Transports-Routen enthält, und summt den Contracts-Bedingungen vom 13. October 1862, Z. 11405, während der gewöhnlichen Amtsstunden bei dem Expedite dieser f. k. Central-Direction, bei den Deconomaten der f. k. Finanz-Landes-Behörden, dann bei den f. k. Tabak-Einlösungs-Inspectoraten, Tabak-Einlösungs-Amttern und Tabak-Fabriken eingesehen werden kann.

Von der f. k. Central-Direction der Tabakfabriken und Einlösungsämter.

Wien, 8. April 1865.

Nr. 10602. Concurs-Ausschreibung

(371. 3)

An der f. k. Oberrealischule in Salzburg kommt mit Beginn des Schuljahres 1865/66 eine Lehrerstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, und Mathematik oder Physik als Nebenfach zu besetzen.

Mit obiger Lehrerstelle ist ein Jahresgehalt von Sechshundert dreißig Gulden (630 fl. d. W.) aus dem salzburgischen Studienfond mit dem Ansprache auf die systemmäßige Decennal- und Gehaltsvorrückung verbunden.

Die Bewerber haben die gesetzliche lehrämliche Approbation wenigstens aus der Naturgeschichte für die Oberrealischulen nachzuweisen und ihre Gesuche bis Ende Mai 1865 bei der f. k. politischen Landesbehörde in Salzburg einzubringen.

Die ausführlicheren Bestimmungen der Concursausschreibung sind in Nr. 89 des Amtsblattes dieser Zeitung enthalten.

f. k. politische Landesbehörde.

Salzburg, am 4. April 1865.

L. 350. Ogłoszenie.

(378. 2-3)

Ze strony c. k. Urzędu jako Sądu powiatowego w Przeworsku podaje się do publicznej wiadomości, że w skutek rekwiżycji c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu w Sieniawie z dnia 6 grudnia 1864 do l. 3134 celem zaspokojenia wywalczonéj przez Awigdora Landesmann kwoty 39 złr. 48 kr. a. w. wraz z odsetkami zwłoki 4% od dnia 4 stycznia 1865 liczy się mającymi, tudzież kosztami sądowemi i egzekucyjnemi 3 złr. 15 kr. w. a. 1 złr. 45 kr. a. w., 3 złr. 42 kr. a. w., 1 złr. 81 kr. a. w., 1 złr. 62 kr. a. w., 2 złr. 96 kr. a. w. i 2 złr. 92 kr. a. w. odbędzie się publiczna przyszowska sprzedaż realności rustykalnej pod nr. 4 sub 68 w Trynczy, obwodzu Rzeszowskiego położonej, ciala tabularnego nieposiadającej, składającej się z domu mieszkalnego, stodoły i 7 morgów gruntu w dwóch terminach, a to na dniu 9 maja 1865 zrana i na dniu 23 maja 1865 zrana, każdą razą na miejscu w Trynczy pod następującymi warunkami:

1. Jako cena wywoławcza ustanowiona jest cena szacunkowa całej realności w kwocie 383 złr. a. wal.
2. Realność pomieniona przy pierwszym terminie tylko wyżej, lub za cenę szacunkową, przy drugim zaś terminie i niżżej ceny szacunkowej najwięcej dającemu za gotowe pieniądze sprzedaną zostanie.
3. Każdy licytujący obowiązany będzie przed rozpoczęciem licytacji 38 złr. a. w. tytułem wadyum do rąk komisji złożyć.
4. Realność ta jako rustykalna o tyle w całości licytowaną i sprzedaną zostanie, o ileby się częściowe licytowanie i sprzedaż politycznym przepisom co do niepodzielności gruntów rustykalnych sprzeciwiała.
5. Kupujący musi być uprawniony do nabycia gruntów rustykalnych.

Akt szacunkowy i dotyczące dokumenta wolno jest kiedykolwiek w tutejszo-sądowej rejestraturze przejrzeć lub w odpisie podnieść.

Przeworsk, dnia 23 lutego 1865.

L. 1793. Edykt.

(362. 3)

C. k. Sąd obwodowy w Nowym Sączu podaje do wiadomości, iż w dniu 18 marca 1865 do l. 1793 p. Eizig Biedermann pozew wytoczył przeciw z życia o miejsca pobytu niewiadomym Karolowi i Teresie Wohllebrom o wyekstabilowanie sumy 100 złr. a. w. iż na żądanie powoda ustanowionego dla niego kuratora w osobie p. adwokata Zielińskiego z substycją p. adw. Zajkowskiego, został do ustnej rozprawy termin na dzień 31 maja 1865, godz. 10 zrana.

Ponieważ życie i pobyt tych pozwanych nie są wiadome, przeto c. k. Sąd zamianował im na ich

koszt i niebezpieczenstwo kuratora w osobie p. adw. Dra. Micewskiego, dodając mu na zastępco p. adw. Dra. Zielińskiego, z którym ta sprawa według ustaw sądowych dla Galicyi przepisanych prowadzoną będzie.

Wzywa się przeto niniejszym edykiem pozwanych, aby na czas, albo sami się stawili, albo też potrzebne dowody ustanowionemu kuratorowi lub temu zastępcy wręczyli, którego sobie sami wybrać i c. k. Sądu oznać mogą, i aby wszyscy średkow prawem przepisanych na swoją obronę uzyli, gdyby inaczej sami sobie złe skutki zaniechania przypisać musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy Sącz, 27 marca 1865.

N. 234. Ogłoszenie konkursu

(365. 2-3)

celem obsadzenia dwóch z końcem roku szkolnego 1864/65 opróżnić się mających galicyjskich miejsc funduszowych w c. k.

Akademii Maryi Teresy w Wiedniu.

Odnoszenie do obwieszczenia z dnia 8 marca 1865 l. 145 Wydział krajowy w skutek reskryptu c. k. Ministerstwa stanu z dnia 21 marca 1865 l. 1326 ogłasza niniejszym konkurs celem obsadzenia dwóch z końcem roku szkolnego 1864/65 opróżnić się mających galicyjskich miejsc funduszowych w c. k. Akademii Maryi Teresy w Wiedniu.

Odnośnie do obwieszczenia z dnia 8 marca 1865 l. 145 Wydział krajowy w skutek reskryptu c. k. Ministerstwa stanu z dnia 21 marca 1865 l. 1326 ogłasza niniejszym konkurs celem obsadzenia dwóch z końcem roku szkolnego 1864/65 opróżnić się mających galicyjskich miejsc funduszowych w c. k.

Odnośnie do obwieszczenia z dnia 8 marca 1865 l. 145 Wydział krajowy w skutek reskryptu c. k. Ministerstwa stanu z dnia 21 marca 1865 l. 1326 ogłasza niniejszym konkurs celem obsadzenia dwóch z końcem roku szkolnego 1864/65 opróżnić się mających galicyjskich miejsc funduszowych w c. k.

Do prośby należy dołączyć:

1. metrykę chrztu młodzieńca należycie legalizowaną, okazującą, że tenże 8 rok życia skończył a 14 nie przeszedł;
2. świadectwo szkolne w dowód, że według teorii najstarszego urządzenia szkół przynajmniej 3 normalną klasę z dobrymukończył postępm, a jeżeli prywatnie oddaje się naukom, także świadectwo obyczajów przez miejscowościę plebana wydanego;
3. świadectwo zdrowia i odbytej naturalnej lub szczepionej ospy; nakoniec
4. zaświadczenie o stanie majątku przez miejscowościę plebana wyданego a przez c. k. Urzędu obwodowego stwierdzonemu, w którym ma być wyrażono, ile aspirant ma rodzeństwa, jakotież i ta okoliczność, iż proszący do ich przyzwoitego wychowania potrzebuje pomocy.

Spis rzeczy, jakie wstępny do akademii ze sobą przynieść winien, można przejrzeć w archiwum Wydziału krajowego.

Wreszcie zwraca się uwagę kompetentów na ogłoszenie ces. kr. Ministerstwa stanu z dnia 16 czerwca 1864, wedle którego podanie wnoszone do c. k. Ministerstwa stanu w drodze innnej, aniżeli konkursem wskazanej, również jak prośby bez wyrażenia pewnego opróżnionego miejsca, zostaną wrócone bez żadnego skutku.

Z Rady Wydziału krajowego Królestwa Galicyi i Lodomeryi i W. Ks. Krakowskiego

Lwów, dnia 4 kwietnia 1865.

Nr. 3554. Kundmachung.

(360. 3)

Am 1. Mai 1865 tritt in den Orten Słobudka leśna und Luzań an Stelle der bisherigen dortigen Postrelais ein förmliches f. k. Postamt mit Poststation ins Leben, welche sich mit dem Brief- und Fahrpostdienste, sowie mit der Passagieraufnahme zu den Courier- und Packposten zwischen Lemberg und Czernowitz nach Maßgabe der bei Ankunft des Wagens derselbst noch unbefestigten Wagenplätze befassen wird.

Den genannten neuen Postämtern werden nachbenannte Orte als Bestellungsbezirk zugewiesen, u. z.:

a) Dem Postamte Słobudka:

Słobudka leśna, Meynak, Puhari, Soroki, Kamiecke, Liski Korsów, Czeremchów, Tłumaczek, Kniazdwo, Słepy und Gody.

b) Dem Postamte Luzań:

Alt und neu Mamajestie, Luzań, Stołeczk, Kut, Rewna, Buriejk, Szpenitz, Duboutz, Berhometh, Rewakoutz, Pieckekoutz und Nepolokoutz.

Was hiemit veröffentlicht wird.

Bon der f. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, 1. April 1865.

L. 2363. Obwieszczenie.

(366. 3)

W skutek prośby Wolfa Somera z dnia 12 kwietnia 1865 l. 2363 zawiadamia się p. Romana Reklewskiego z miejsca pobytu niewiadomym Karolowiem i Teresie Wohllebrom o wyekstabilowanie sumy 100 złr. a. w. iż na żądanie powoda ustanowionego dla niego kuratora w osobie p. adwokata Zielińskiego z substycją p. adw. Zajkowskiego, został do ustnej rozprawy termin